

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ am Wildbach des Leitenbachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Leitenbachs durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Leitenbachs ist bereits mit Bekanntmachung vom 31.10.2023 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit

vom: 04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Anger: unter <https://www.rathaus-anger.de/gemeinde-verwaltung/gemeinde/ueberschwemmungsgebiet/>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

vom: 04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

vom: 04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der

Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
- b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
- c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
- e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Anger, den 28. Oktober 2025
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

